

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0362/2015
Amt/Aktenzeichen 20 – Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport	Datum 25.02.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 10.03.2015			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	18.03.2015	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.03.2015	Ö

Betreff: Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO; hier: Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 3. März 2015 gez. Günter Beck Bürgermeister
Mainz, März 2015 Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegten Listen für die Jahre 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Zuwendungen 0287/2013 aus 2013, 0154/2014, 0158/2014, 0162/2014, 0163/2014 und 0167/2014 aus 2014 sowie 0010/2015 und 0015/2015 aus 2015 wird zugestimmt, da die Wertgrenze von 3.000 Euro überschritten wurde.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

1. Sachverhalt

Nach Inkrafttreten der Dienstanweisung für die Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (DA Sponsoring und Spenden) vom 01.09.2008/27.07.2010, aktualisiert am 07.09.2014, haben die Dezernate weitere Spendenmeldungen aus den vergangenen Haushaltsjahren und dem laufenden Haushaltsjahr vorgelegt.

Diese Spendenmeldungen wurden am 06.02.2015 sowie 20.02.2015 und 25.02.2015 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Kenntnisnahme zugesandt.

Beanstandungen von dort liegen bisher noch nicht vor.

2. Lösung

Die vorgelegten Listen für die Jahre 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Zuwendungen 0287/2013 aus 2013, 0154/2014, 0158/2014, 0162/2014, 0163/2014 und 0167/2014 aus 2014 sowie 0010/2015 und 0015/2015 aus 2015 wird zugestimmt, da die Wertgrenze von 3.000 Euro überschritten wurde.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

3. Alternativen

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

5. Finanzierung

Keine